

Beitragsordnung

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.



Inhalt

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.
Geschäftsstelle
Lehmgrubenweg 25
88326 Aulendorf
Telefon: 07525/9235320
Fax: 07525/9235321
E-Mail: info@sg-aulendorf.de

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit
haben wir im nachfolgenden Text
auf die zusätzliche Nennung der
weiblichen Form verzichtet.
Dessen ungeachtet ist das Enga-
gement der Sportlerinnen,
Übungsleiterinnen und Amts-
inhaberinnen für die SGA von
unschätzbarem Wert.

§1	Grundsatz.....	3
§2	Beschlüsse.....	3
§3	Beiträge.....	3
§4	Ermäßigter Beitrag.....	3
§5	Familien.....	4
§6	Einzug der Mitgliedsbeiträge.....	4
§7	Gebühren.....	4
§8	Sonderregelungen.....	4

Auszüge aus der Satzung

§3	Mitgliedschaft.....	5
§5	Beiträge und Gebühren.....	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Diese Ordnung kann nur von der Delegiertenversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres fällig.

§3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Er muss bis zum 01.03. des Jahres bezahlt sein. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird 50% des Beitragssatzes berechnet. Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.

- Kinder / Schüler bis 10 Jahre..... 24,00 €
- Jugendliche 11-18 Jahre..... 36,00 €
- Erwachsene..... 60,00 €
- Ehepaare ohne Kinder..... 90,00 €
- Familienbeitrag mit Kindern bis 18 J. 96,00 €
- Ausschließliche Tennismitgliedschaft,
auf Nachweis Herz-, Versehrten- und Behindertensport..... 45,00 €
- Schüler, Azubis, Studenten auf Antrag..... 36,00 €

Ehrenmitglieder gem. der Vorschriften der Ehrungsordnung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4 Ermäßigter Beitrag

Jedes Mitglied der SGA ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglied mit ermäßigtem Beitrag zu führen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Anträge zur Ermäßigung müssen jährlich eingereicht werden. Die Anträge müssen bis spätestens zum 15.01. des Jahres bei einem Mitglied des Vorstandes eingehen. Die Ermäßigung ist nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres möglich. Ermäßigt werden Schüler, Auszubildende und Studenten.

§5 Familien

Die Einstufung als Familie beginnt sobald dieser Tarif der günstigere ist. Die maximale Anzahl der Erwachsenen im Familienbeitrag beträgt 2. Die Anzahl der Kinder ist unerheblich. Die Kinder fallen nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft heraus und werden einzeln geführt – gleichgültig ob als ermäßigte Person gemäß § 4 dieser Ordnung oder als Erwachsener.

§6 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat an folgenden Terminen eingezogen:

- 01.März jeden Jahres (Haupteinzug aller Beiträge)
- 01.Juni (1. Nachholtermin)
- 01.Oktober (2. Nachholtermin)

Die Gläubiger-ID der SGA lautet: DE77SGA00000419466

Alternativ kann ein Mitglied auf Antrag auch eine Rechnung ausgestellt bekommen. Hierbei fallen Gebühren gemäß § 7 dieser Ordnung an.

Bei Nichteinlösung des Einzugs erfolgt eine Rechnungsstellung mit Gebühren.

§7 Gebühren

- Rechnungsstellung..... 3,00 €
- Rückbelastung wegen nicht Deckung..... 5,00 €
- Mahnungen u.ä. je Vorgang..... 5,00 €

§8 Sonderregelungen

Der Vorstand gem. § 3 Abs. 2 der Satzung ist berechtigt, auf Antrag besondere Beitragserleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.

Die vorstehenden Regelungen wurden von der Delegiertenversammlung am 28.04.2017 festgesetzt. Sie werden ab dem Folgejahr erhoben.

Auszüge aus der Satzung:

§3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jede natürliche Person werden. ²Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. ³Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. ⁴Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 dieser Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. ⁵Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. ⁶Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. ⁷Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. ⁸Gleichzeitig wird evtl. eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr gem. der Beitragsordnung fällig.
- (2) ¹Eine Mitgliedschaft in der SGA berechtigt Mitgliedschaften in allen Abteilungen und Zweigvereinen. ²Aufnahmegebühren oder Zusatzbeiträge von den Abteilungen und Zweigvereinen können anfallen.

§5 Beiträge und Gebühren

- (2) ¹Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. ²Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. ³Pro Mitgliedsjahr darf die Umlage nicht mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages betragen.
- (3) ¹Abteilungen und Zweigvereine können auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Gesamtausschusses Sonderbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. ²Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren. ³Eine reine Punktevergabe gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung führt nicht zur Erhebung eines Zusatzbeitrages. ⁴Lediglich die aktive Teilnahme berechtigt die Abteilungen und Zweigvereine den Zusatzbeitrag dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (5) ¹Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. ²Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. ³Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten rückwirkend nach dem Beitragseinzug. ⁴Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits an einem Angebot des Vereins teilgenommen hat.
- (6) ¹Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, kann er Gebühren gem. der Beitragsordnung erheben.
- (7) ¹Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. ²Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. ²Er muss bis 30.11. getätigt sein und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (6) ¹Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.